

Unfallversicherung als gesetzliche Pflichtversicherung durch die Berufsgenossenschaft? - Orientierungshilfe -

Seit der Änderung des KJHG zum 1.10.05 ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) aktiv gegenüber Pflegepersonen, Eltern, Verbänden sowie den Jugendämtern und reklamiert, dass Pflegepersonen (Pflegeeltern) kraft Gesetz (SGB VII) unfallversichert sind und die BGW der zuständige Versicherungsträger sei.

Die BGW wirbt offensiv dafür, dass z.B. die Jugendämter diese Position an Pflegeeltern weitergeben und diese auffordern, sich bei der BGW selbstständig zu melden.

Nach Auffassung der BGW:

1. sind Pflegeeltern gesetzlich pflichtversichert. Daraus folgt, dass sich Pflegeeltern als selbstständig tätige Personen bei der BGW persönlich anmelden müssen und die BGW die Beitragshöhe durch einen Bescheid festlegt.
2. werden Pflegepersonen eingruppiert in den Gefahrtarif 3.4 – wie Heime der Kinder und Jugendhilfe oder Wohngemeinschaften. Insgesamt ergebe sich eine Beitragshöhe von 128,52 € für das Beitragsjahr 2004.
3. geht sie davon aus, dass sich der Beitrag auf die einzelne Pflegeperson bezieht und deshalb bei PflegeELTERN beide gesetzlich pflichtversichert seien und sich der Beitrag somit verdoppelt.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsleistungen umfassen im wesentlichen Heilbehandlung, Teilhabeleistungen z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation und Geldleistungen (Verletztengeld, Rente)

Welche Tätigkeiten in der Vollzeitpflege sind versichert:

Aus Sicht der BGW sind all jenige Tätigkeiten gesetzlich versichert zu denen sich die Pflegeeltern im Rahmen des Pflegeverhältnisses verpflichtet haben. Versichert sind aber nur jene Tätigkeiten, die sich ausschließlich oder überwiegend unmittelbar auf das Pflegekind beziehen. Nicht versichert seien Tätigkeiten, die überwiegend der gesamten Wohnungsgemeinschaft gleichzeitig aber auch dem Pflegekind nutzen. Beispiel Kochen: versichert ist die Pflegeperson dann, wenn sie das Essen nur für das Pflegekind zubereitet. Bereitet die Pflegeperson das Essen für alle Mitglieder im Haushalt vor, zu dem auch das Pflegekind gehört, ist diese Tätigkeit nicht versichert.

Gegen die Auffassung der BGW gibt es ernstzunehmende Argumente.

Einschätzung des LJA Westfalen Lippe und des DIJuF (Dt.Institut für Jugendhilfe+Familienrecht)

Die Bewertung der BGW „Pflegepersonen seien gesetzlich unfallversichert“ wird durch das LJA WL und das DIJuF, Rechtsgutachten vom 27.2. 06 (in der Zeitschrift JAmt 3-06 S. 130), nicht geteilt.

Als Argumente gegen die Auffassung der BGW werden benannt:

1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greife nicht, denn es gebe bisher noch keine einzige Rechtsprechung, die diese Versicherungspflicht behandelt – im Gegensatz zur Versicherungspflicht der Tagesmütter (LJA WL).
2. Der Gesetzgeber hat im SGB VIII § 39 Abs. 4 bestimmt, dass die Beiträge zu *einer* Versicherung übernommen werden. – Wäre damit die gesetzliche Pflichtversicherung gemeint, würde der Gesetzgeber dies auch so klar zum Ausdruck bringen (DIJuF). Der Gesetzgeber bietet mit seiner Wortwahl den Pflegepersonen ausdrücklich die Möglichkeit an, sich für eine Unfallversicherung ihrer Wahl zu entscheiden. Zum Schutz der öffentlichen Jugendhilfeträger vor unangemessenen Erstattungsansprüchen hat der Gesetzgeber deshalb das Kriterium der Anerkennungsfähigkeit der Höhe der Kosten festgelegt.
3. Selbst wenn eine Unfallversicherungspflicht bestehen würde, ist unklar, welcher Versicherungsträger hierfür zuständig ist. Nach Auffassung des LJA WL und des DIJuF könnten dafür auch die Unfallversicherungsträger der Gemeinden zuständig sein.
4. Kosten des BGW-Beitrags – Versicherungsleistungen:
Die Eingruppierung in den Gehaltentarif 3.4 entspricht der Eingruppierung von hauptamtlich Beschäftigten in Einrichtungen, die beruflich junge Menschen rund um die Uhr betreuen. Pflegeeltern sind für ihre Pflegekinder rund um die Uhr da, sie tun dies aber nicht aus Erwerbsgründen und erhalten dafür auch keine Vergütung oder ein Gehalt.(LJA WL)

Es ist aus unserer Sicht völlig widersinnig, dass die BGW nur jene Tätigkeiten pflichtversichert sieht, die die Pflegeperson unmittelbar und einzig NUR mit dem Pflegekind fördernd, versorgend und stützend verbringt.. Dieser Blickwinkel widerspricht dem fachlichen Auftrag der Integration des Pflegekindes in die Familie. Die Fallkonstruktionen, die die BGW für den Versicherungsfall zugrunde legt, treten faktisch in einer Pflegefamilie nur zu ganz geringen Anteilen auf, so dass die Versicherung nur ganz selten greifen würde. Das Risiko der BGW, leisten zu müssen, ist daher als sehr gering einzuschätzen. Unverständlich ist damit, weshalb Pflegepersonen einerseits als „Risikogruppe“ mit hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen gleichgesetzt werden und ihre Ansprüche gegen die BGW andererseits zugleich in einer Weise reduziert werden, die einen Versicherungsfall lebenspraktisch auf Ausnahmesituationen beschränkt?

Hierzu erklärt die BGW: Für die Absicherung allgemeiner Lebensrisiken und Unfälle bei privaten Tätigkeiten ist die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Mit der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie verbindet sich die fachliche Vorstellung, Hilfe für junge Menschen auch in privaten, familiären Verhältnissen als besonders geeignete Form der Erziehungshilfe durchzuführen. Besonderheit der Pflegefamilie ist genau dieses Aufwachsen eines jungen Menschen im privaten Kontext ohne entgeltliche Gegenleistung für die Pflegeperson, und das unterscheidet die Pflegefamilie deutlich von institutionalisierter stationärer Erziehungshilfe.

Genau dies sind auch unsere inhaltlich fachlichen Positionen. Die Frage, ob Pflegepersonen gesetzlich unfallversichert sind, kann abschließend – aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen – letztendlich nur gerichtlich entschieden werden.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe hat sich gegen die gesetzliche Unfallversicherungspflicht ausgesprochen und wird hierzu in einem Rundschreiben kurzfristig die örtlichen Jugendämter informieren.

Möglicherweise ist sich die BGW ihrer eigenen Rechtspositionen nicht eindeutig sicher. Zumindest kann dieser Eindruck entstehen, wenn sie, wie ein privates Versicherungsunternehmen, für ihre Sache werbend, Angebote einseitig unterbreitet.

Die BGW hat uns informiert, „auf die rückwirkende Beitragserhebung für die persönliche Versicherung der Pflegepersonen in den Jahren 2000 bis 2004 zu verzichten. Dies erfolgt jedoch nur in solchen Fällen, in denen spätestens bis zum 30.06.2006 eine Anmeldung bei der BGW vorliegt.“

NOCH WICHTIG zum DATENSCHUTZ:

1. Jugendämter dürfen den Namen und die persönlichen Daten der Pflegeeltern nicht an die BGW weiterleiten.
2. Zum Zweck der Ermittlung der persönlichen Daten von Pflegepersonen hat die BGW keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Hilfepläne, Verträge oder Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten.
3. Die BGW darf daher NICHT anhand solcher Unterlagen feststellen, wer nun so genannt pflichtversichert sei.

Liebe Pflegeeltern, schickt bitte keine Hilfepläne an die BGW!

Empfehlung

Wir haben noch Luft bis zum 30.6.05.

Wir hoffen, dass bis dahin die juristische Diskussion tragfähige und gerichtsfeste Argumente hervorbringt ob:

- a) eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht überhaupt vorliegt oder
- b) ob Pflegeeltern ein eigenes Wahlrecht für eine entsprechende Unfallversicherung haben.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich zur Zeit NICHT bei der BGW zu melden.

Wir werden Sie kurz vor Ablauf der Frist erneut über den Sachstand informieren.

Henrike Hopp
Geschäftsführerin PAN e.V.
Vorsitzende BAG KiAP

Bernd Hemker
Fachberater Erziehungshilfen
Paritätischer NRW